



**Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,**

Fortschritt ist die Verwirklichung von Utopien. Dieses Zitat von Oscar Wilde kommt mir oft in den Sinn. Der technische Fortschritt hat ein solches Tempo aufgenommen, dass die Zeiträume zwischen Zukunftspantasie und Realität immer kürzer werden. Was wir vor wenigen Jahren noch in Science-Fiction-Filmen bestaunt haben, kann heute jedes Smartphone.

Neue technische Möglichkeiten bringen neue Risiken. Und: neue Regeln. Im Falle der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist die Verunsicherung groß. Diese Fachinformation klärt auf. Sie liefert eine Übersicht neuer Risiken nach Umsetzung der EU-DSGVO – und erläutert, welche davon problemlos versicherbar sind.

Bei allem Fortschritt erstaunt es, dass wir ein großes Risiko noch nicht im Griff haben: Jedes Jahr entstehen eine Million Gebäudeschäden durch Leitungswasser. Eine pauschale Lösung gibt es nicht. Was mich an ein weiteres Zitat erinnert. Der Autor Elbert Hubbard sagte einst: Fortschritt kommt durch den intelligenten Gebrauch von Erfahrung zusammen. Ich bin stolz darauf, dass es der AVW mit dem FORUM LEITUNGSWASSER gelungen ist, genau hierfür eine erfolgreiche Plattform zu schaffen.

**Ihr Hartmut Rösler, Geschäftsführer (Sprecher)**

**Themen**

- 1 Zur Versicherbarkeit neuer Risiken nach Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung
- 2 Neue VdS-Richtlinien zur Leitungswasserschaden-Sanierung
- 3 Neuer Service: Elektronische Beitragsrechnungen
- 4 Elektromobilität: E-Bikes absichern
- 5 Recht und Urteil: Sturmschäden in Zeitlupe
- 6 FORUM LEITUNGSWASSER: Hand in Hand mit dem Handwerk



### EU-Datenschutz-Grundverordnung Zur Versicherbarkeit neuer Risiken nach Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

**Wohnungsunternehmen sind Datensammler: Ihnen werden sehr viele personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt - durch Mieter und Wohnungsinteressenten, aber auch von Handwerkern, Zulieferern oder den eigenen Mitarbeitern. Die Beachtung von Vorgaben zum Datenschutz ist keine gesetzliche Neuheit. Mit Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum 25.05.2018 haben sich die Anforderungen für alle Unternehmen aber deutlich verschärft. Dies betrifft Dokumentations-, Rechenschafts- und Meldepflichten, das Einholen von Einwilligungserklärungen, die Definition von Prozessen bei Datenschutzverletzungen, die regelmäßige Schulung von Mitarbeitern und das Verfolgen von Meldungen der Aufsichtsbehörden und der Fortentwicklung des Datenschutzrechts - um hier nur einige wesentliche der zahlreichen Aspekte zu nennen.**

Sogenannte Datenschutzvorfälle stellen also mittlerweile ein exponiertes Haftungsrisiko dar. Hinzu kommt, dass die Bußgelder im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben der EU-DSGVO empfindlich erhöht wurden auf nun bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4 % des Unternehmensumsatzes.

Inwieweit können und sollten sich Wohnungsunternehmen gegen derartige Risiken und deren Folgen, insbesondere Ansprüche Dritter, Eigenschäden und gegebenenfalls auch Bußgelder und Strafen versichern?

#### Geschäftsführer und Vorstände können persönlich verantwortlich gemacht werden

Die EU-DSGVO ist zunächst einmal Thema der D&O, der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter: Die Geschäftsführer und Vorstände sind für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen im Unternehmen sowie für die sich anschließende Überwachung der Abläufe verantwortlich. Wer seine Mitarbeiter nicht regelmäßig zur Datensicherheit schult und/oder seine EDV/IT nicht auf den „aktuellen Stand der Technik“ bringt, kann als Unternehmensleiter für die Folgeschäden persönlich verantwortlich gemacht werden. Unser Tipp: Prüfen Sie die Angemessenheit Ihrer Versicherungssumme in der D&O und bedenken Sie die Option einer separaten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für den Datenschutzbeauftragten.

#### Starker Anstieg von Strafverfahren erwartet

Aber auch der Strafrechtsschutz ist tangiert: Es ist absehbar, dass die Anzahl an Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren wegen Datenrechtsverletzungen künftig stark ansteigen

wird. Und wenn der Vorfall sich schließlich im weiteren Sinne in Zusammenhang mit einer kriminellen Handlung ereignete, z.B. einem Datenhack oder einem sonstigen bewussten Missbrauch, dann ist die Vertrauensschadenversicherung auf den Plan gerufen.

### Schutz bei Datenschutzvorfällen durch Cyber-Versicherung

Last but not least ist der Schutz bei Datenschutzvorfällen in der Cyber-Versicherung beheimatet. Die Cyber-Deckung beinhaltet Elemente der Haftpflicht (Ansprüche Dritter wegen Datenrechtsverletzung), der Regulierung von Eigenschäden (z.B. Betriebsunterbrechung, Ertragsausfall und Wiederherstellung von Daten und Systemen) sowie die Bereitstellung von sog. Assistance-Leistungen. Letzterer Komponente kommt im Schadenfall immense Bedeutung zu. Oder wüssten Sie sich spontan zu helfen, wenn in Ihrem Betrieb schlagartig und scheinbar „aus dem Nichts“ die gesamte EDV lahm liegt? Artikel 32 der EU-DSGVO verpflichtet, die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Hier kommt dem Absatz 1.c) besondere Bedeutung zu, der die Fähigkeit des Unternehmens einfordert, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen. In der Cyber-Versicherung erhalten Sie über eine Notfall-Hotline die sofortige Unterstützung durch erfahrene IT-Spezialisten, welche sich der Schadenaufklärung und –behebung annehmen. Weitere Assistance besteht in der Bereitstellung von Rechtsanwälten sowie Sicherheits-, PR- und Krisenberatern, welche Sie bei der Erfüllung von Meldepflichten und der externen Kommunikation unterstützen.

*Sie erwägen den Abschluss einer Cyber-Versicherung? Wenden Sie sich gern an Ihren AVW-Kundenmanager. Er berät Sie gern persönlich.*

**Julia Bestmann, Ass. jur., Fachbereich HUK / Financial Lines**



### Neue VdS-Richtlinien zur Leitungswasserschaden-Sanierung

„Im Vordergrund steht die fachgerechte und schnelle Abwicklung durch alle Beteiligten.“

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat kürzlich die [Richtlinien zur Leitungswasserschaden-Sanierung](#) (VdS 3150) herausgegeben. An der Ausarbeitung beteiligt war Herr Dr. Georg Scholzen. Der Diplom-Chemiker hat über 20 Jahre Erfahrung in der Schadenverhütung von Leitungswasserschäden und ist u.a. Sprecher der Projektgruppe „Leitungswasser“ des GDV, Mitglied im Projektkreis „Betrieb und Wartung“ beim DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Autor des Fachbuches „Leitungswasserschäden: Vermeidung – Sanierung – Haftung“ und fester Referent im FORUM LEITUNGSWASSER der AVW Unternehmensgruppe. Im Interview erzählt Herr Dr. Scholzen, welche Ziele die Richtlinien verfolgen, für wen sie wichtig sind und welche Veränderungen er sich durch sie erhofft.

**Herr Dr. Scholzen, Sie haben an der Erarbeitung der VdS-Richtlinien zur Leitungswasserschaden-Sanierung mitgewirkt. Was hat Sie an dieser Aufgabe gereizt?**

Jedes Jahr entstehen rund eine Million Leitungswasserschäden in Deutschland. Da muss etwas getan werden! Ich fand es deshalb sehr gut, dass ich als Sprecher der GDV-Projektgruppe „Leitungswasser“ die Sichtweise und meine über 20-jährige Erfahrung aus der Schadenverhütung von Leitungswasser-Installationen einbringen durfte.

**Für wen sind die Richtlinien hilfreich? An wen richten sie sich?**

Die Richtlinien sind insbesondere für die von einem Leitungswasserschaden Betroffenen (Versicherungsnehmer) erstellt worden.

Und sie sind auch für alle gedacht, die im Schadenfall beteiligt sind: Dazu gehören neben dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vor allem die Handwerker der Sanitärbranche, die letztlich den Schaden beheben. Hinzu kommen gegebenenfalls Firmen der Leckage-Ortung oder weitere Fachfirmen, zum Beispiel Trocknungsfirmen oder auch sonstige Handwerksfirmen wie Maler oder Fliesenleger. Auch Verwalter, Mieter und natürlich die Akteure der Wohnungsgesellschaften sind bei der Beseitigung von Leitungswasserschäden gefragt. Die verschiedenen Akteure sind in den Richtlinien aufgeführt.

Wichtig ist, dass alle Akteure am selben Strang und auch in die richtige Richtung ziehen.

### Welche Ziele werden mit den Richtlinien verfolgt?

Im Vordergrund steht die fachgerechte und schnelle Abwicklung des Leitungswasserschadens. Die Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die Schadenbehebung von allen Beteiligten als kooperativer Prozess verstanden wird. Das setzt ein einheitliches Verständnis für die fachgerechte und schnelle Behebung des Schadens voraus. Daher beschreiben die Richtlinien den optimalen Ablauf der Schadenbeseitigung.

### Und wer hat alles bei der Erarbeitung mitgewirkt? Wie sind Sie vorgegangen?

Der GDV hat die Richtlinien in Zusammenarbeit mit Verbänden der Sanierungsbranche und der Sachverständigen erarbeitet. Akteure waren z.B. Schadensachbearbeiter, Regulierer, Schadenkoordinatoren und Führungskräfte aus der Leistungsabteilung der Versicherer. Dazu kamen Sanierungsfachleute aus den Fachverbänden Bundesverband der Brand- und Wasserschadenbeseitiger (BBW) und Fachverband Sanierung und Umwelt (FSU), Bausachverständige und Sachverständige vom Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer (IFS), meine Person für Schadenverhütung sowie Kollegen vom GDV.

Die interdisziplinäre Zusammensetzung war für das Ergebnis und die intensiven Diskussionen sehr von Vorteil, weil alle Seiten beleuchtet werden konnten.

Fachverbände, die Versicherungswirtschaft und auch der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen haben Teilergebnisse bzw. später die kompletten Richtlinien zur „Prüfung“ erhalten, um Meinungen und Rückmeldungen zu erhalten. Dadurch konnten die Richtlinien an der Praxis ausgerichtet werden.

### Und kurz zusammengefasst, was steht drin in den Richtlinien?

Die Richtlinien beschreiben den optimalen Ablauf der Behebung von Leitungswasserschäden – von der ersten Schadenfeststellung bis zur abschließenden Entschädigungszahlung:

- Erstmaßnahmen
- Schadenmeldung
- Abstimmungsprozesse (mit wem?)
- Feststellung der Schadenursache
- Behebung der Schadenursache
- Wiederherstellung / Instandsetzung
- Abnahme
- und Regulierung.

Sie enthalten klare und verständliche Hinweise und Erläuterungen, was im Normalfall eines Leitungswasserschadens jeweils von wem beachtet und getan werden sollte.

Wer mehr wissen möchte: Im nächsten AVW-Workshop des FORUM LEITUNGSWASSER am 22.11.2018 in Hamburg werde ich die Richtlinien den technischen Entscheidern der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft vorstellen. Gemeinsam sollen die relevanten Punkte für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft besprochen werden.

#### Was kann die Wohnungswirtschaft aus den Richtlinien ziehen?

Aus meiner Sicht kann die Wohnungswirtschaft besonders Folgendes aus den neuen Richtlinien ziehen:

- Zielgerechte Vorgaben zum Ablauf von Leitungswasserschaden-Sanierungen und zur Struktur
- Vorgaben zu einer einheitlichen Schadenaufnahme, die
  - a) den Prozess optimiert,
  - b) die Abwicklung beschleunigt und
  - c) damit die Kosten senkt.

#### Was sollte sich durch die neuen Richtlinien konkret bei der Leitungswasserschaden-Sanierung zukünftig verändern? Was wäre Ihr Wunsch?

Der vom Leitungswasserschaden Betroffene und alle Beteiligten sehen sich als Partner und arbeiten darauf hin, dass durch Einhaltung der „Spielregeln“ der Schaden schnell und professionell abgewickelt wird. Die beteiligten Akteure erhalten für die geleistete gute Arbeit (nach den anerkannten Regeln der Technik) ihr Geld umgehend überwiesen.

**Vielen Dank für das Interview, Herr Dr. Scholzen.**



### Digitalisierung Neuer Service für Sie: Elektronische Beitragsrechnungen

Die AVW übermittelt Ihre Beitragsrechnungen auf Wunsch und unter gewissen Rahmenbedingungen künftig in elektronischer Form. Das spart Zeit und Papier, reduziert die Fehleranfälligkeit und verursacht bei Ihnen deutlich weniger manuellen Aufwand. Hier erfahren Sie, wie die digitalen

**Rechnungen aussehen und für wen der Service sinnvoll ist.**

Ab sofort können Kunden der AVW Beitragsrechnungen von uns in elektronischer Form erhalten. Das heißt: Wenn Sie sich für den neuen Service entscheiden, bekommen Sie Ihre Rechnungen künftig nicht mehr in Papierform, sondern per Email an die Schnittstelle zu Ihrem ERP-System. Zunächst bieten wir diesen Service für Objektversicherungen an, da dort große Stückzahlen zu bewältigen sind.

#### Wie sehen die elektronischen Rechnungen aus?

Sie erhalten Ihre Rechnung als PDF. In die Datei sind strukturierte Rechnungsdaten eingebettet (XML-Rechnung). Das ermöglicht den elektronischen Rechnungsaustausch und die voll automatisierte Rechnungserfassung über eine ERP-Schnittstelle.

Die AVW nutzt das einheitliche Datenformat für elektronische Rechnungen: ZUGFeRD (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnungen Deutschland.) ZUGFeRD erfüllt die von der Finanzverwaltung geforderte revisionssichere Archivierung (GoBD). Die empfangenen strukturierten Daten können ohne weitere Bearbeitung ausgelesen und automatisiert weiterverarbeitet werden. Das bedeutet: Schritte wie zum Beispiel das Einscannen einer „normalen“ Papier-Rechnung entfallen.

#### Für wen sind die elektronischen Beitragsrechnungen sinnvoll?

Das PDF-Format ermöglicht allen Kunden eine Zeit- und Kostenersparnis im täglichen Betrieb durch weniger manuellen Aufwand und reduzierte Fehleranfälligkeit, vor allem in Verbindung mit dem BK01 Verfahren. Besonders relevant ist das Thema jedoch für Wohnungsunternehmen, die öffentlich ausschreiben. Denn ab November 2020 gibt es eine Neuerung in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen sind nach EU-Vorgaben dann zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet.

*Sie haben Interesse an der Umstellung auf die elektronischen Beitragsrechnungen? Sprechen Sie Ihren Kundenmanager an! Er vereinbart gern einen ausführlichen Informations-Termin mit Ihnen.*

**Udo Villmeter, Geschäftsführer AVW Unternehmensgruppe**



#### Elektromobilität

### Sind Sie schon elektromobil? Über die AVW E-Bikes absichern!

**In Deutschland waren im Jahr 2017 rund 19% der verkauften Fahrräder E-Bikes (Quelle: [www.elektrobike-online.com](http://www.elektrobike-online.com)). Tendenz steigend. Auch immer mehr Wohnungsunternehmen entdecken E-Bikes als alternative Geschäftsfahrzeuge.**

Wenn von E-Bikes gesprochen wird, sind in der Regel Pedalecs (Pedal Electric Cycle) gemeint. Bei diesen Rädern wird der Fahrer von einem Elektroantrieb nur dann unterstützt, wenn er gleichzeitig selbst die Pedale tritt. Die Motorunterstützung ist auf eine Geschwindigkeit von maximal 25 km/h begrenzt und schaltet darüber automatisch ab.

Die AVW bietet eine Absicherung der E-Bikes über die Geschäftsinhaltsversicherung an. Am Versicherungsort besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz. Über einen Rahmenvertrag sind E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h unter Berücksichtigung der üblichen Sicherungsvorschriften zusätzlich gegen einfachen Diebstahl bis 5.000 EUR je Versicherungsfall beitragsfrei mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch gegen die im Vertrag vereinbarten versicherten Gefahren wie z.B. Feuer und Einbruchdiebstahl.

Und wenn es Mal nicht so rund läuft: Die Fahrer von nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen können im Falle eines verschuldeten Unfalles über die Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert werden.

***Sie sind bereits elektromobil und haben Interesse an unseren Absicherungen? Sprechen Sie Ihren Kundenmanager an: Er berät Sie gern!***

**Dorrit-Maria Lange, Bestandsmanagement Berlin**



### Recht und Urteil Sturmschäden in Zeitlupe

In den letzten Jahren ist ein vermehrtes Auftreten von Starkwindereignissen zu beobachten gewesen, vermutlich begünstigt durch die Effekte des Global Warming, vorausgesetzt man ist kein Anhänger der Lesart, dass dieses nur eine Erfindung der Chinesen sei. Die Thematik der Sturmschäden hat in einer Entscheidung des OLG Hamm aus dem Herbst letzten Jahres allerdings eine sehr spezielle Ausprägung erfahren, da sich die Sturmeinwirkung in Gestalt eines umgestürzten Baumes dort erst mit einer Zeitverzögerung von immerhin sechs Tagen manifestierte (vgl. Urteil des OLG Hamm vom 25. September 2017, Az.: I-6 U 191/15, abgedruckt auch in RuS 2018, 18f; MDR 2018, 277).

Kläger dieses Rechtsstreits war ein Versicherungsnehmer, der bei der beklagten Versicherungsgesellschaft seit 1991 eine Gebäudeversicherung, welche u.a. das Risiko Sturm beinhaltet, vorhielt. Im Februar 2010 herrschte unstreitig im Bereich des klägerischen Grundstücks Wind mit einer Stärke von 8 Beaufort, so dass insoweit die bedingungsseitigen Voraussetzungen des Versicherungsvertrages für das Vorliegen eines Sturmschadens erfüllt waren. Während des Sturms sowie unmittelbar danach passierte jedoch nichts. Erst mit einer „Verspätung“ von sechs Tagen stürzte ein auf dem Nachbargrundstück stehender Baum um und beschädigte das Gebäude des Klägers erheblich. Daraufhin regulierte der Haftpflichtversicherer des Nachbarn den Schaden in Höhe von 18.583,09 EUR.

Der Kläger meldete daraufhin den Schaden seinem Gebäudeversicherer und begehrte den Ersatz der über den Entschädigungsbetrag des Haftpflichtversicherers, welcher nur den Zeitwertschaden erstattet hatte, hinausgehenden Schadens. Insgesamt belief sich die Klagforderung auf 34.818,68 EUR.

Die Beklagte verweigerte jedoch die Regulierung. Sie berief sich darauf, der Schaden am klägerischen Gebäude sei nicht durch eine unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen eingetreten. Das erstinstanzlich angerufene Landgericht holte daraufhin mehrere Gutachten ein und gab der Klage schließlich in Höhe von 17.758,87 EUR statt. Das LG begründete seine Entscheidung damit, dass der Kläger bewiesen habe, dass der Versicherungsfall eingetreten sei. Aus dem Wortlaut der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ergebe sich für einen durchschnittlichen

Versicherungsnehmer nicht, dass nur solche Schäden gedeckt seien, die durch unmittelbar während des Sturmereignisses herumgewirbelte Gegenstände verursacht wurden.

Gegen dieses Urteil legten sowohl der Kläger als auch die Beklagte Berufung ein. Der Kläger begehrte über den ausgeurteilten Betrag hinaus die Erstattung weiterer Reparaturkosten, während die Beklagte nach wie vor die Ansicht vertrat, es habe sich um keinen versicherten Schadenfall gehandelt, so dass die erstinstanzliche Entscheidung insgesamt aufzuheben und die Klage abzuweisen sei. Das OLG erhob daraufhin weiteren Sachverständigenbeweis und gab der Klage in Höhe von weiteren 3.108,12 EUR unter Abweisung im Übrigen statt, während es die Anschlussberufung der beklagten Versicherungsgesellschaft insgesamt verwarf.

Der Senat begründete seine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen erkennenden Landgericht damit, es sei nach dem Sachverständigengutachten bewiesen, dass das unstreitige Sturmereignis den Baum entwurzelt habe. Dass dieser erst sechs Tage nach dem Abflauen des Sturms umgestürzt sei ändere nichts an der Ursächlichkeit des Sturmes für den Gebäudeschaden. Unter Berücksichtigung dessen, dass Versicherungsbedingungen grundsätzlich so auszulegen seien, „wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss“ (vgl. OLG Hamm a.a.O., Rdnr. 63), könne dieser Versicherungsnehmer die einschlägige Regelung in § 8 Nr. 2 b VGB 88 dahin verstehen, dass jedenfalls dann wenn ein Sturm die maßgebliche Ursache dafür gesetzt hat, dass Gebäudeteile, Bäume o.ä. auf eine versicherte Sache fallen und diese dadurch schädigen, ein versicherter Sturmschaden vorliegt. Unerheblich ist in diesem Kontext, ob diese Gegenstände zeitlich unmittelbar während des Sturms oder erst mit zeitlicher Verspätung wie im vorliegenden Fall auf die versicherte Sache einwirken, sofern nur zwischen das Kausalereignis „Sturm“ und den Erfolg „auf das Gebäude geworfen werden“ keine weitere Ursache tritt, welche die Kausalkette unterbrechen könnte (vgl. OLG a.a.O., Rdnr. 64 m.w.N.).

Es ist zu begrüßen, dass das OLG hier eine versicherungsnehmerfreundliche Auslegung der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vorgenommen hat. Glück hatte der Kläger auch insoweit, als das Sachverständigengutachten eindeutig ergab, dass Sturm kausale Ursache für das Umstürzen des Baumes war. Wäre diese Aufklärung nicht möglich gewesen, hätte sich der Kläger mit der Zeitwertentschädigung des Haftpflichtversicherers des Nachbarn begnügen müssen, da ein auslösendes Moment für das Eintreten der zur Entschädigung des Neuwertes verpflichteten Gebäudeversicherung gefehlt hätte.

**Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Versicherungsrecht und Schadenmanagement**



## FORUM LEITUNGSWASSER Leitungswasserschäden: Hand in Hand mit dem Handwerk

**Leitungswasserschäden vermeiden, Mieterzufriedenheit erhöhen. So lauten die beiden Leitthemen des FORUM LEITUNGSWASSER. Am 25.**

**April 2018 trafen sich die technischen Entscheider der Wohnungswirtschaft in Hamburg bereits zum 3. Workshop der Initiative. Sie diskutierten dieses Mal vor allem über die Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Handwerk bei Leitungswasserschäden.**

Wie sieht das Tagesgeschäft im Handwerk aus? Wüssten Sie es? Kenntnisse über den Arbeitsalltag helfen, um im Schadenfall noch effektiver handeln zu können. Im Gegenzug können auch die Handwerker besser (und schneller!) arbeiten, wenn sie so viel wie möglich über das Gebäude wissen, in dem ein Leitungswasserschaden entstanden ist. Norbert Wulf von der SHK-Innung Hamburg empfiehlt Wohnungsunternehmen daher, bei Auftragserteilung für die Beseitigung von Schäden möglichst umfangreiche Informationen mitzugeben. In seinem Vortrag auf dem FORUM LEITUNGSWASSER riet er zudem, bei Leistungsbeschreibungen für Neubau und Modernisierung die Zuständigkeiten für die Ausführung klar zu definieren.

### Schwerpunkt: Zusammenarbeit mit dem Handwerk

Die Zusammenarbeit zwischen den Gewerken ist auch in den neuen [VdS-Richtlinien zur Leitungswasserschaden-Sanierung](#) ein wichtiger Aspekt. Sie wurden kurz vor dem Workshop veröffentlicht. Herr Dr. Georg Scholzen, Schadenverhütungs-Experte und fester Referent des FORUMs, hat an der Erarbeitung mitgewirkt. Er stellte die Strukturierung der Richtlinien allen Teilnehmern vor. Im nächsten Workshop des FORUMs wird es eine Vertiefung des Themas geben. Informationen zu den neuen Richtlinien gibt Herr Dr. Scholzen aber schon jetzt im Interview mit der AVW. (Zum Interview ...)

### Prävention von Leitungswasserschäden: Was hilft und was nicht?

Herr Dr. Scholzen bewertete außerdem aus chemischer Sicht die Behandlungsmöglichkeiten zur Wasseraufbereitung in Leitungswasserinstallationen und deren Wirksamkeit. Mit dem ernüchternden Ergebnis: Die meisten Methoden zur Wasseraufbereitung nutzen leider nicht viel. Kleiner Lichtblick am Leitungswasser-Horizont: Die regelmäßige Erneuerung von Silikonfugen kann auf einfache Weise wesentlich mehr Schäden vermeiden. Kleine Maßnahme, große Wirkung!

*Moderiert wurde der Workshop wieder in professioneller Weise von den Herren Siegfried Rehberg und Helmut Asche. Das vierte Treffen des FORUM LEITUNGSWASSER findet am 22. November 2018 statt!*